

zug und Verzeichniß Ihrer Gebühr und Ausstandes, weil es von etlichen in Zweifel gezogen, und nicht so viel als Ihnen angesetzt, gestanden werden wolien, durch gewisse Nachrichtung und alle vergebliche Ausflüchte und Behelffe, dadurch abzuschneiden, zustellen lassen,

§. 6. Ueber das haben an des Herrn Churfürsten zu Sachsen Vorgeschlagen unsern gnädigsten Herrn 2c. die zweyne ausschreibende Fürsten im Niedersächsischen Creyß, benanntlich, Herr Christian Wilhelm, Postulirter Administrator des Primats und Erzbischoffs Magdeburg 2c. und Marggraf zu Brandenburg 2c. sowohl Herr Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ein Schreiben von dato den 27. Jul. des abgelauffenen 1615. Jahrs abgehen lassen, daraus zu vernehmen gewesen, welchergestalt bey Seiner Churfürstlichen Gnaden den ausschreibenden Fürsten dieses Creyßes Ihre F. Gn. den Ausschusß zweyer Creyße des Ober- und Nieder-Sächsischen zu dem Ende freundlichen gesucht und fürgeschlagen, damit bey Dero Zusammenkunft durch fürgebrachte Mittel, man sich einer gewissen Meynung vergleichen mögte, wie doch dem hochschädlich, ganz verderblichen und von Tag zu Tage mehr einreißendem Unheil in Münzwesen bis auf einer allgemeiner Reichs-Versammlung ein anders statuiret würden, in etwas begegnet, und solchem Unwesen Rath geschaffet werden können, dierveil dann Seine Churfürstliche Gn. Solch Ihre F. Gn. suchen und fürgeschlagenen Ausschusß beneben den angedeuteten Mittel bey jehziger Zusammenkunft den Creyßständen proponiren zu lassen sich freundlichen erbotten. Der Stände Gesandten aber, darauf nicht instruiert gewesen, sondern solches ad referendum angenommen, darbey aber von Ihnen dies bedacht und erwogen worden, daß der Sachen nicht undienstlichen sondern vielmehr zuträglichen wären, wann ieder Stand dem Herrn Churfürsten zu Sachsen 2c. unsern gnädigsten Herrn Seine Meynung und Gutachten, wie diesem Unwesen in einem und den andern zu remediren uf das fürgeschlagene Mittel oder sonsten noch für künftigen Probation Tage einschicken sollten, damit nach anderweit fürgehender Communication mit dem Niedersächsischen Creyß auf künftigen Probation Tage man dieses Orts auch gefast erscheinen und durch beeder Creyß oder dessen Ausschusß zusammen getragene Bedencken, man sich einer desto gewisserer Meynung und endlichen Schluß zu diesen unrichtigen Münz-Wesen veraleichen mögte.

§. 7. Bestlichen ist nicht allein aus des General-Baradeins für ein Jahr und jeko eingegebenen Relationibus zu vernehmen gewesen, sondern auch ohne das männlichen bewusst und offenbar, daß hin und wieder

Vorgeschlagen
gener Con-
vent mit dem
N. Sächs.
Creys in
Münz-
Sachen!

Vorgeschlagen
gener Con-
vent mit dem
N. Sächs.
Creys in
Münz-
Sachen!

Vorgeschlagen
gener Con-
vent mit dem
N. Sächs.
Creys in
Münz-
Sachen!

Von Abfafsung eines Mandats wegen der